

# Satzung

vom 25. Juni 1976

in der Fassung vom 1.5.2018

## §1 Name und Sitz des Vereins

Die „Behindertenhilfe Aachen e.V.“ hat ihren Sitz in Aachen. Der Verein ist im Vereinregister eingetragen.

## §2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung.
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder und Jugendlichen der Kleebach-Schule „Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung“ gemäß §1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen für diesen Personenkreis:
  - Freizeit- und Weiterbildungsangebot für junge Behinderte;
  - Beschaffung von geeigneten Geräten und Förderung von besonderen Therapien;
  - Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen, die sich der Menschen mit Behinderung annehmen.
  - Förderung aller Tätigkeiten, die dem Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung dienen können.
  - Beratung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten;
  - Förderung von Maßnahmen anderer Träger, die den Zielen unseres Vereins dienen.
- (1) Sollte der Verein die Vereinszwecke durch eigene oder gemeinsame Einrichtungen, die keine eigenwirtschaftlichen Interessen verfolgen, erreichen wollen, bedarf es hierzu der Zustimmung der Hauptversammlung.

### **§3 Überparteilichkeit und Überkonfessionalität**

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Mitglied kann jeder werden. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung. Bei Eheleuten genügt eine Beitragsleistung.

### **§5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss, sofern gegen die Ziele des Vereins ein grober Verstoß vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt; vor dem Wirksamwerden des Beschlusses ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren: und zwar innerhalb von vier Wochen ab der Benachrichtigung. Der Austritt kann zum 30. Juni und zum 31. Dezember erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### **§6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, durch tatkräftige Mitarbeit und/oder finanzielle Unterstützung die Bestrebungen des Vereins und seine Gemeinnützigkeit zu fördern.

### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

### **§8 Der Vorstand**

Der Verein wird durch den Vorstand ehrenamtlich geführt. Der Vorstand wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand

-

1. dem(r) 1. Vorsitzenden
2. dem(r) 2. Vorsitzenden
3. dem(r) Schatzmeister(in)

- dem erweiterten Vorstand mit bis zu 4 Beisitzern

Gegen Entgelt für den Verein tätige Mitarbeiter(innen) dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch die drei in §8 Satz 4 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (1) Der(die) 1. Vorsitzende oder der(die) 2. Vorsitzende ( nur sofern der 1. Vorsitzende verhindert ist) leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche vom Tage des Eingangs des Antrages ab gerechnet, mit der für die Einberufung vorgesehenen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein solcher Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder bei ihm gestellt wird.
- (1) Der Vorstand soll die laufenden Geschäfte des Vereins führen, sowie Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, der Hilfsmaßnahmen und der Mittelbeschaffung wahrnehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.
- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem(r) 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem(r) 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich/ telefonisch einberufen werden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, darunter muss der(die)1. Vorsitzende oder der(die) 2. Vorsitzende sein.

Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb einer laufenden Amtszeit zurück, muss einer der Beisitzer dessen Amt in Vertretung bis zum Ende der Amtszeit übernehmen.

Die Vorstandsbeschlüsse sind von dem(der) 1. Vorsitzenden oder von dem(der) 2. Vorsitzenden schriftlich festzuhalten und zu unterschreiben. Ein

Vorstandsbeschluss

kann auch auf schriftlichem Weg(Umlauf) oder telefonisch(Rundruf)

zustande kommen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form einverstanden sind und wenn die Umstände dies erfordern.

- (1) Der Vorstand ist schließlich zuständig für Aufnahmen, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§10 Der Beirat**

- (1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben als Förderverein der städtischen Sonderschule für Geistigbehinderte erhält die Behindertenhilfe einen Beirat.
- (1) Der Beirat soll den Vorstand bei der Festlegung des Jahresprogrammes und in allen fachlichen sowie schulischen Belangen beraten.
- (1) Der Beirat besteht aus dem(der) Schulleiter(in), dem(r) Schulpflegschaftsvorsitzenden, den jeweiligen Vertretern(innen) und den Mitgliedern der Schulkonferenz, Er kann sich auf eigenen Beschluss nach Vorliegen entsprechender Beratungsprobleme um andere Sachkundige erweitern.
- (1) Auf Einladung des(der) 1.Vorsitzenden tritt der Beirat jährlich mehrere Male mit dem Vorstand zusammen, sobald entsprechender Beratungsbedarf von Vorstands- oder Beiratsmitgliedern festgestellt wird.
- (1) Der Beirat ist bei der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt.

Der Beirat kann auf mehrheitlichen Beschluss eine außerordentliche Sitzung mit dem Vorstand beantragen. Diese muss spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei dem(der) 1.Vorsitzenden stattfinden.

## **§11 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die jährliche Hauptversammlung muss bis Ende des 2. Quartals des jeweiligen folgenden Jahres stattgefunden haben. Dazu sind alle Vereinsmitglieder und die Beiratsmitglieder, sofern sie nicht Vereinsmitglieder sind, mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden

Tag.

- (1) Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (1) In der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, unabhängig davon, ob ihm nach §4 Satz 4 eine Beitragsleistung erlassen oder nach § 12 Satz 4 ermäßigt wurde.

- (1) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren(innen) über ihre Rechnungsprüfung
3. Wahl von zwei Revisoren(innen) für das kommende Rechnungsjahr. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem von diesem berufenen Gremium angehören.
4. Wahl und/oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines.
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§9 Abs.5).
7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mitglieder haben das Recht, Personen für den Vorstand vorzuschlagen. Der Wahlgang ist bei Stimmgleichheit zu wiederholen. Nach der dritten

Wiederholung entscheidet das Los.

- (1) Bei der Jahreshauptversammlung werden aus ihr zwei Revisoren(innen) für das kommende Rechnungsjahr gewählt.
- (1) Satzungsänderungen können mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitgliedern erforderlich.
- (1) Über die Bestimmungen und Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu bestätigen ist.

## **§12 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt.

Beitragsermäßigung kann auf Antrag vom Vorstand gewährt werden.

Der Jahresbeitrag wird im 2. Halbjahr eingezogen. Bei Neueintritt innerhalb der ersten drei Quartale eines Kalenderjahres wird der Beitrag anteilmäßig bis zur nächsten Fälligkeit gezahlt. Bei Neueintritt im letzten Quartal eines Kalenderjahres wird der gesamte Beitrag sofort fällig.

## **§13 Geschäftsjahr und Rechnungsbeleg**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich in der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand.

## **§14 Vereinsvermögen**

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus Sach- und Geldwerten. Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat der Vorstand einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (1) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den

Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe e.V. Ortsverein Aachen“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, steuerbegünstigte Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist, zuletzt durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen Rothe Erde vom Gesch. Z.: 225-0182-0025 als ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt worden.

Ausgefertigt aufgrund einer Änderung der Satzung auf der Jahreshauptversammlung von 18.11.2003.

Der Vorstand:

gez. Grebe  
Bettina Grebe  
1. Vorsitzende

gez. Vossen  
Petra Vossen  
2. Vorsitzende

gez. Bock  
Martina Bock  
Schatzmeisterin